

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Betriebe, welche die Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken betreiben. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b. genannten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

### II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Löhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

Kategorie	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. FacharbeiterInnen	14,54	2.428,18
2. KraftfahrerInnen, FahrverkäuferInnen	12,33	2.059,11
3. FüllerInnen, SiruperInnen	12,06	2.014,02
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen (zB. StaplerfahrerInnen, MitfahrerInnen nach 1 Jahr)	11,97	1.998,99
5. ArbeitnehmerInnen	11,40	1.903,80

### III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen ein wöchentliches Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

#### IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (KraftfahrerInnen, MitfahrerInnen, FahrverkäuferInnen, Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von Euro 21,89 pro Tag zu gewähren.

#### V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn:

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr .....	0,29	48,43
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	0,33	55,11
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr .....	0,38	63,46
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr .....	0,43	71,81
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr .....	0,46	76,82
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr .....	0,48	80,16

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

#### VI. Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr .....	EURO 849,86 monatlich
Im 2. Lehrjahr .....	EURO 1.092,68 monatlich
Im 3. Lehrjahr .....	EURO 1.578,32 monatlich
Im 4. Lehrjahr .....	EURO 1.699,73 monatlich

#### VII. Geltungsbeginn / - ende

Der neue Lohnvertrag tritt mit **1. Jänner 2022** in Kraft

und mit **31. Dezember 2022** außer Kraft.

#### VIII. Verkaufsprovision

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um **2,85 %** aufgewertet.

## IX. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

## X. Begünstigungsklausel

Dieser Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Der Lohnvertrag kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

## XI. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, vom 2. April 2007 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Alkoholfreien Erfrischungsgetränkeindustrie am 11.04.2007 in Kraft.

Wien, am 7. Dezember 2021

### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

### VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. Alfred HUDLER

Mag. Florian BERGER

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Fachexperte

Peter SCHLEINBACH

Anton HIDEN